



Gehörlosenverband Steiermark
Kalvariengürtel 67
8020 Graz

**Referat Personenstand, Stiftungen,
Veranstaltungen**

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: psv@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-11165/2014-150

Graz, am 30.01.2026

Ggst.: Sammlungsbewilligung;
Öffentliche Sammlung
Haussammlung 2026

B e s c h e i d S p r u c h:

Über Ansuchen vom 27.01.2026 wird dem Gehörlosenverband Steiermark, mit Sitz in 8020 Graz, Kalvariengürtel 67, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr.82/1964 i.d.F. LGBl.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

<u>Sammlungszeitraum:</u>	1. Mai 2026 bis 31. Juli 2026
<u>Sammlungsbereich:</u>	Bundesland Steiermark
<u>Sammlungsform:</u>	Hausammlung mit Sammelheft, welches den Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung entspricht
<u>Sammlungszweck:</u>	Betreuung und anonyme Beratung von Gehörlosen, Weiterbildung des Vereinsvorstandes, Abhaltung von Kursen und Seminaren für Gehörlose in den Räumen des Verbandes (Honorar für Vortragende und DolmetscherInnen), Beistellung von Informationen für Gehörlose (Surfstationen, Zeitungen,

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr – Dienstag zusätzlich von 12:30 bis 14:00 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG • IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC RZSTAT2G

Broschüren), Finanzierung der dafür notwendigen Räumlichkeiten (max. 40 % der Mietkosten), EDV-Ausstattung

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs.2 und § 8 Abs.2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
2. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.
3. **Höchstens 15 %** des Sammlungsergebnisses dürfen zur **Finanzierung der Sammlungskosten** aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. a des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinertragnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszweckes zu verwenden.
4. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
5. Spätestens bis 31. August 2026 ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) mit beiliegendem Formblatt (A) Rechnung zu legen.
6. Bis spätestens 31. Jänner 2027 ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis mit beiliegendem Formblatt (B) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:
 - a) Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung
 - b) Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler,
 - c) sonstige Sammlungskosten;
 - d) die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung).

Für diese Bewilligung ist gemäß Tarifpost A Z. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBI. Nr.73/2016, in der Fassung LGBI. Nr. 60/2024 eine Verwaltungsabgabe im Betrag von € 13,50 zu entrichten, die mittels beiliegender Gebührenvorschreibung einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Rita Hirner

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-02T10:35:49+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	